

Mitgliedsbeiträge

der Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener RLP e.V.



§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren.
2. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
2. Der **Beitrag ist ein Jahresbeitrag** und jeweils zum **01. März eines Jahres** im Voraus fällig.
3. Bei Eintritt während der zweiten Jahreshälfte des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig zur Hälfte erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung beschließt die konkrete Höhe der Beiträge und etwaige Staffelungen (z. B. für Einzelmitglieder, Familien, ermäßigte Beiträge für Studierende, Rentner oder Menschen mit geringem Einkommen).

Aktuelle Gebührenstaffel:

Ordentliche Mitgliedschaften (Jahresbeitrag):

- Sehr geringes Einkommen: Taschengeldbezieher (z. B. Heimbewohner): **5,- €**
- Geringes Einkommen Sozialleistungsbezieher: **15,- €**
- Normales und mittleres Einkommen: Mitglieder (natürliche Personen): **25,- €**
- Juristische Personen (z. B. Vereine): **mindestens 50,- €**
- oder eigener freiwilliger Mitgliedsbeitrag

für Fördermitgliedschaften (Jahresbeitrag):

- mindestens **50,- € pro Jahr**
- oder **freiwillig bestimmbarer Betrag**

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden grundsätzlich per **SEPA-Lastschriftmandat** eingezogen.
2. Auf Wunsch und nach Absprache mit dem Vorstand kann der Beitrag auch per Dauerauftrag überwiesen werden. In diesem Fall ist das Mitglied für die fristgerechte Überweisung verantwortlich.

§ 5 Mahnverfahren und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erhalten zunächst eine schriftliche Zahlungserinnerung.
2. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der ersten Zahlungserinnerung kein Zahlungseingang, wird eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von weiteren vier Wochen versendet.
3. Sollte auch nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt sein, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss und die Kündigung des Mitglieds gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung vorschlagen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2025 zum 1.1.2026 in Kraft.